

Satzung der Metropolitan Jazz Community

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Metropolitan Jazz Community e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen. Er hat seinen Sitz in Neckarsulm. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Jazz und Förderung der Kleinkunstszene sowie durch regelmäßige Veranstaltung von eigenen Konzerten und Kleinkunstdarbietungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen erwerben, welche die Satzung des Vereins anerkennen und für diese Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied: a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt; b) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist. Über die Beschwerde der/des Betroffenen bei einem Ausschluss durch den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand bestimmt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Finanzverwalter. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstand abberufen und neu bestellen. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung mit drei Viertel Mehrheit. Die Mitglieder werden durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Mitgliederaufnahme bzw. Ausschluss

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ausschließlich und in Eigenverantwortung der Vorstand des Vereins.

§ 13 besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.



Metropolitan **Jazz**
Community e.V.

Metropolitan Jazz Community e.V.

c/o Weingut Holzapfel

Wilfenseeweg 78/1

74172 Neckarsulm

Tel: 0 70 62 / 92 122 03

Fax: 0 70 62 / 92 122 50

www.metropolitan-jazz-club.com

info@metropolitan-jazz-club.com

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten

Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 13.04.2017 erneuert und ändert die bisher beschlossenen Satzungen entsprechend ab.

1. Vorstand: Dr. Jörg Seeberger

Finanzverwalter: Stephanie Seeberger